

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1920

Nr. 8

ausgegeben am 31. August 1920

Gesetz

vom 27. August 1920

betreffend Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizerfranken in den Gesetzen und Verordnungen über Steuern, Stempel, Taxen und sonstigen Gebühren, sowie in den Strafbestimmungen

Mit Zustimmung Meines Landtages verfüge Ich, wie folgt:

§ 1

1) Sämtliche in den Liechtensteinischen Steuer- und Gebührengesetzen, in den Strafgesetzen, sowie in den Strafbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen enthaltenen, auf Beträge der Kronenwährung lautenden Vorschriften sind so umzuwandeln, wie wenn sie auf gleiche Beträge der Schweizer Frankenwährung lauteten.

2) Demnach sind die für das laufende Jahr dem Land und den Gemeinden zur Zahlung verfallenen Steuern und Gebühren aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, aber in Franken derart zu erheben, dass durchgängig für je 1 Krone 1 Franken geschuldet wird.

3) Desgleichen sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stempel und Taxen in Franken zu erheben, so zwar, dass die gesetzlich zu bezahlenden Stempel und Taxen in Kronen in gleich hohem Betrage jetzt in Schweizerfranken zu erheben sind.

4) Ferner sind die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auszusprechenden Strafen und Bussen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aber in Franken derart zu verhängen, dass durchgängig für je 1 Krone 1 Franken zu bezahlen ist.

§ 2

1) Bei anhängigen Strafverfahren, in welchen das Erkenntnis noch nicht rechtskräftig geworden ist, haben vorstehende Bestimmungen für die Qualifikation der Straftat und die zu verhängende Strafe Anwendung zu finden.

2) Auf privatrechtliche Forderungen in Kronenwährung und deren gerichtliche Geltendmachung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, das mit 1. September 1920 in Kraft tritt, und insbesondere mit dem Erlass der Einführungs- und Anwendungsbestimmungen ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Vaduz, am 27. August 1920

gez. Johann m.p.

*gez. Karl Prinz von und zu
Liechtenstein m.p.*

Fürstlicher Landesverweser